

Einreichungsfrist für Direktwahlen – beabsichtigte Gesetzesänderung

Der derzeit im Niedersächsischen Landtag beratene Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (LT-Drs. 19/9623) sieht u. a. vor, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl (18 Uhr) vorzuziehen (§ 45d Abs. 6 NKWG-neu). Hintergrund für die Verschiebung der Einreichungsfrist ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Wahlleitungen und Wahlausschüsse Wahlvorschläge für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bei begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue der vorgeschlagenen Person zur Prüfung an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde weiterleiten können. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann nach eigenem Ermessen den Niedersächsischen Verfassungsschutz beteiligen. Für diese Prüfprozesse ist die bislang geltende Frist nicht ausreichend bemessen, sodass Wahlvorschläge für Direktwahlen zukünftig spätestens am 69. Tag vor der Wahl einzureichen sind.

Für eine Direktwahl am 13. September 2026 würde die Einreichungsfrist somit bereits am 6. Juli 2026 und damit 14 Tage früher als nach der bisherigen Regelung enden.

Nach Verabschiedung des Gesetzes im Landtag (voraussichtlich letzte Aprilwoche) sind die Wahlleitungen verpflichtet, im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach den §§ 45a, 45b Abs. 4 i.V.m. 16 NKWG die neue Frist (69. Tag vor der Wahl) für die Einreichung von Direktwahlvorschlägen öffentlich bekannt zu machen.